

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Juli 1985



2700. Baulinien (Rekurse)

In Sachen

1. Gemeinderat Turbenthal,
 2. Emma Dalpan,
 3. Viktor Eberle,
 4. Willi Eberle-Graf,
 5. Herbert Grylik,
 6. Hans Hablützel,
 7. Werner Heuberger,
 8. Berta Jaberg,
 9. Arthur Schnider,
 10. Max Stahel,
 11. Stiftung Schloss Turbenthal,
 12. Rudolf Stucki,
 13. Türenfabrik Turbenthal AG,
- alle Turbenthal, Rekurrenten, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung Nr. 552 vom 16. Januar 1985 setzte die Baudirektion an der St. Gallerstrasse S-2, Umfahrung Süd, Teilstrecke Mettlen-Restaurant Bären in Turbenthal, Verkehrsbaulinien fest.

B. Gegen diese Verfügung erhoben der Gemeinderat Turbenthal und zwölf Mitbeteiligte mit getrennten Eingaben rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben bzw. die Umfahrung Süd sei aus dem regionalen Verkehrsplan zu streichen.

C. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet. Auf die Parteivorbringen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Rekurse betreffen dieselbe Baulinienvorlage; sie können vereinigt werden.
2. Die Gemeinde Turbenthal ist insoweit zum Rekurs legitimiert, als ihre Planungsautonomie berührt ist. Die privaten Rekurrenten sind als Grundeigentümer im Sinne von § 338a PBG ohne weiteres betroffen. Auf die Rekurse ist einzutreten.
3. Die Baudirektion setzte an der Teilstrecke Mettlen-Gemeindeplatz der bestehenden St. Gallerstrasse Baulinien fest. In Richtung Südwesten setzen sich diese bis zum Restaurant Bären fort. Dort enden sie ca. 100 m vor der Einmündung in die Tösstalstrasse.
4. Die Nichtweiterführung der Baulinien im Einmündungsbereich in die Tösstalstrasse und die festgesetzten Baulinien im Teilbereich Restaurant Bären-Gemeindeplatz sind wie die gemäss regionalem Verkehrsplan festgelegte Südumfahrung insgesamt auf eine Westumfahrung von Turbenthal ausgerichtet. Es wäre – insbesondere angesichts des geringen Verkehrsaufkommens – offensichtlich unzweckmässig, neben der bestehenden St. Gallerstrasse lediglich eine weitere, ungefähr parallel dazu verlaufende Strasse zwischen dem Gebiet Mettlen und der Tösstalstrasse zu erstellen. Daraus folgende Eigentumsbeschränkungen durch Baulinien wären insbesondere mit der Eigentumsgarantie nicht vereinbar.

Eine Westumfahrung von Turbenthal ist indessen weder im regionalen noch im kantonalen Verkehrsplan vorgesehen. Eine Baulinienvorlage, die eine solche Westumfahrung voraussetzt, ist deshalb nicht richtplangemäss und nicht haltbar (vgl. RRB Nr. 4527/1984). Dies führt dazu, dass das Trasse der Südumfahrung weder als Ganzes noch – wie in der angefochtenen Baulinienvorlage – teilweise mit Baulinien gesichert werden kann.

5. Auf den Antrag, die Südumfahrung von Turbenthal sei formell aus dem regionalen Verkehrsplan zu streichen, kann der Regierungsrat als Rechtsmittelbehörde nicht eintreten. Dasselbe gilt für den Antrag der Gemeinde, es sei die Verkehrsplanung, insbesondere im Umfahrungsbe- reich, zu überprüfen.

6. Aus diesen Gründen sind die Rekurse gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Ver- fahrenskosten sind von der Staatskasse zu tragen.

Auf Antrag des Referenten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Rekurse des Gemeinderates Turbenthal und zwölf Mitbeteilig- ter gegen die Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten Nr. 552 vom 16. Januar 1985 betreffend Baulinien werden gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben.

II. Die Verfahrenskosten werden von der Staatskasse getragen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal, Emma Dalpan, Landenbergweg 5, 8488 Turbenthal, Viktor Eberle, Töss- talstrasse 144, 8488 Turbenthal, Willi Eberle-Graf, Tössstalstrasse 108, 8488 Turbenthal, Herbert Gryglik, St.Gallerstrasse 25, 8488 Turben- thal, Hans Hablützel, Landenbergweg 7, 8488 Turbenthal, Werner Heu- berger, Sandplatte 6, 8488 Turbenthal, Berta Jaberg, Tössstalstrasse 147, 8488 Turbenthal, Arthur Schnider, Tössstalstrasse 111, 8488 Turbenthal, Max Stahel, St.Gallerstrasse 10, 8488 Turbenthal, Stiftung Schloss Tur- benthal, Schweizerisches Heim und Werkstätten für Hörbehinderte, 8488 Turbenthal, Rudolf Stucki, Landenbergweg 12, 8488 Turbenthal, Türenfabrik Turbenthal AG, Tössstalstrasse 149, 8488 Turbenthal, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Juli 1985

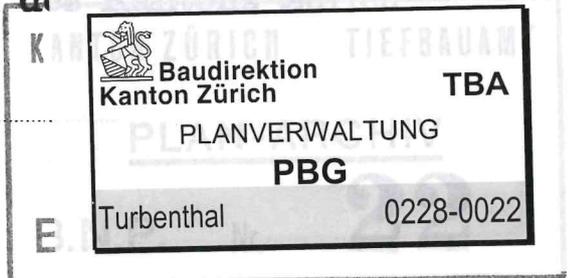
Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller

Aus dem Protokoll der Baudirektion d

vom 16 JAN 1985



B 2

Gemeinde Turbenthal

Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der St. Gallerstrasse S-2, Umfahrung Süd, Teilstrecke: Mettlen - Rest. Bären

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der St. Gallerstrasse S-2 (Umfahrung Süd), Mettlen - Rest. Bären, Gemeinde Turbenthal, werden gemäss dem beiliegenden Plan Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Turbenthal während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen,

a) die Verkehrsbaulinien- und Niveaulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der St. Gallerstrasse S-2, Teilstück Mettlen bis Rest. Bären, Gemeinde Turbenthal, Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal, mit Planbeilage
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur III (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, 16 JAN 1985
He/bb

Für getreuen Auszug:
Bauten